

04.06.21

V

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 20. Mai 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Verteidigungsausschusses – Drucksache 19/29846 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten
und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts**
– Drucksache 19/27523 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 25.06.21

Erster Durchgang: Drs. 65/21

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 49 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Fall, dass der beschädigten Person zum Zeitpunkt des Versterbens Leistungen nach Kapitel 15 bewilligt waren, tritt an die Stelle des Ausgleichs für gesundheitliche Schädigungsfolgen der Gesamtbetrag nach § 83 Absatz 1 und an die Stelle des Erwerbsschadensausgleichs der Berufsschadensausgleich nach § 82.“

b) § 70 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Unfallversicherung Bund und Bahn kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung andere Sozialleistungsträger mit der ihr obliegenden Berechnung und Gewährung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung beauftragen. Die Einzelheiten der Beauftragung einschließlich der Erstattung der Aufwendungen und Verwaltungskosten werden durch Vereinbarung geregelt.“

c) § 84 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

bb) In Absatz 3 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „in der jeweils am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ durch die Wörter „jeweils in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ ersetzt.

2. In Artikel 3 Nummer 2 werden in Absatz 4 in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „jeweils am 31. Dezember 2023 in der geltenden Fassung“ durch die Wörter „jeweils in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ ersetzt.

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 76 folgende Angabe eingefügt:

„§ 76a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgungsabfindungen“

b) § 35 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf eine praktische Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 ist § 31 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden.“

bb) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.“

c) § 42 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zu und von der Dienststelle. Hat die Berufssoldatin oder der Berufssoldat wegen der Entfernung ihrer oder seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Satz 1 auch für den Weg zwischen der Familienwohnung und der Dienststelle. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn die Berufssoldatin oder der Berufssoldat

1. von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht,
 - a) um ein eigenes Kind, für das ihr oder ihm dem Grunde nach Kindergeld zusteht, wegen ihrer oder seiner eigenen Berufstätigkeit oder der Berufstätigkeit ihres oder seines Ehegatten in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen oder
 - b) weil sie oder er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg zu und von der Dienststelle benutzt, oder
2. in ihrer oder seiner Wohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, um ein Kind im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen.

Ein Unfall, den die Verletzte oder der Verletzte bei der Gewährung der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalles. Satz 4 gilt entsprechend, wenn die Verletzte oder der Verletzte dem Verlangen einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts, wegen der Dienstunfallversorgung persönlich zu erscheinen, folgt und dabei einen Unfall erleidet.“

- d) In § 63 Absatz 8 wird das Wort „Antragstellung“ durch das Wort „Auskunftserteilung“ ersetzt.
- e) § 68 Absatz 3 Satz 4 und 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen werden in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet.“
- f) § 70 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ist ein an der Ruhensregelung beteiligter Versorgungsbezug auf Grund eines Versorgungsausgleichs zu kürzen, bleibt die Kürzung bei der Anwendung der Absätze 1 bis 4 unberücksichtigt. § 73 ist auf den nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Versorgungsbezug anzuwenden.“
 - bb) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- g) § 71 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 3 werden die Wörter „eine Kapitalleistung“ durch die Wörter „ein Kapitalbetrag“ ersetzt.
 - bbb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn die Soldatin im Ruhestand oder der Soldat im Ruhestand innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den

Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt.“

bb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. auf Entgeltpunkten beruht, die auf Zeiten einer Verwendung bei einer Einrichtung im Sinne des § 32 zurückzuführen sind, sofern diese Zeiten nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach § 32 berücksichtigt werden.“

h) In § 76 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, sofern eine Beihilfeberechtigung nach § 2 der Bundesbeihilfeverordnung besteht.“ ersetzt.

i) Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

„§ 76a

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgungsabfindungen

(1) Neben einer nach Landesrecht gezahlten ergänzenden Versorgungsabfindung wird das Ruhegehalt nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 genannten Höchstgrenzen gezahlt. Auf die ergänzende Versorgungsabfindung sind dabei die Vorgaben des § 71 Absatz 1 Satz 4, 8 und 9 anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Berufssoldatin oder der Berufssoldat den erhaltenen Betrag innerhalb eines Jahres nach Berufung in den Dienst des Bundes an den Dienstherrn abführt; § 32 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Als Höchstgrenzen gelten die in § 71 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß.

(3) § 71 Absatz 3 gilt entsprechend.“

j) In § 80 Absatz 2 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „wenn“ durch das Wort „solange“ ersetzt.

k) In § 115 Absatz 7 werden die Wörter „sowie die in Absatz 4 genannten Prozentsätze“ gestrichen.

l) § 131 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ab dem 1. Oktober 1994“ durch die Wörter „zwischen dem 1. Oktober 1994 und dem 30. Juni 2020“ ersetzt.

bb) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Versorgungsempfänger nach Absatz 2 Satz 1, bei denen sich der Ruhensbetrag nach § 72 in einer bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung bestimmt, können einmalig für die Zukunft beantragen, dass bei der Ermittlung des Ruhensbetrages Zeiten ab Beginn des Ruhestandes nicht zu berücksichtigen sind. Dies gilt nicht, wenn die Zeiten nach Beginn des Ruhestandes zu einer Erhöhung des Ruhegehaltssatzes führen. Absatz 2 Satz 4 und 6 bis 9 gilt entsprechend.“

- cc) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
- „3a. Dem § 30 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Der Dienstherr ermöglicht dem Soldaten die unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Eisenbahnen, wenn der Soldat während der Beförderung Uniform trägt. Eine Rechtsverordnung bestimmt das Nähere über die Voraussetzungen und weitere Ausgestaltung des Anspruches.“ ‘
- b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
- „10. § 93 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. die Regelungen zur Ermöglichung einer unentgeltlichen Beförderung nach § 30 Absatz 6,“.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 4 bis 8.‘
5. Nach Artikel 19 werden folgende Artikel 19a und 19b eingefügt:

„Artikel 19a

Änderung des Wehrsoldgesetzes

In § 3 Absatz 1 des Wehrsoldgesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147, 1158), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, wird die Angabe „und 17a“ durch die Angabe „17a und 42b“ ersetzt.

Artikel 19b

Änderung des Gesetzes über die Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Reservistendienst Leistenden

Das Gesetz über die Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Reservistendienst Leistenden vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147, 1179) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) In der Angabe zu Kapitel 2 Abschnitt 2 wird das Wort „Prämie“ durch das Wort „Prämien“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 11a Prämie für besondere Einsatzbereitschaft“.

c) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 (weggefallen)“.

2. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „23 Absatz 2“ durch die Angabe „23 Absatz 3“ ersetzt.
3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Prämie für besondere Einsatzbereitschaft

(1) Reservistendienst Leistenden kann für ihre Verwendung bei der Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland eine Prämie gewährt werden. Voraussetzung ist eine Entscheidung nach § 42b Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes für die entsprechende Verwendung von Soldatinnen und Soldaten.

(2) Die Prämie beträgt 70 Prozent der entsprechenden Prämie für Soldatinnen und Soldaten nach § 42b Absatz 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. § 42b Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.“

4. § 24 wird aufgehoben.
6. In Artikel 20 wird der Eingangssatz wie folgt gefasst:

„Das Gesetz über die Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Reservistendienst Leistenden vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147, 1179), das zuletzt durch Artikel 19b dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“.
7. Artikel 24 wird aufgehoben.
8. Artikel 28 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 28

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe m des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) geändert worden ist, werden die Wörter „der für die Durchführung der Kriegsopferversorgung zuständigen Versorgungsverwaltung einschließlich der Träger der Kriegsopferversorge“ durch die Wörter „den für die Durchführung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen“ ersetzt.“

9. Artikel 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - b) In Nummer 16 Satz 1 Buchstabe m werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „, dem Träger der Soldatenentschädigung“ eingefügt.“

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst.
- „2. § 27 Absatz 25a wird aufgehoben.“
10. In Artikel 33 Nummer 2 werden in § 84 die Wörter „Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, erhalten, gelten die Vorschriften des § 11a Absatz 1 Nummer 2, des § 18 Absatz 1 Nummer 1 und des § 44a Absatz 3 Satz 2 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ durch die Wörter „Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, gelten § 11a Absatz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Nummer 1 und § 44a Absatz 3 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ ersetzt.
11. In Artikel 35 Nummer 2 werden in § 452 Absatz 2 die Wörter „Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, erhalten, gelten die Vorschriften des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, des § 26 Absatz 2 Nummer 1, des § 156 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, des § 332 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, des § 345 Nummer 5 und des § 347 Nummer 5 Buchstabe a in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ durch die Wörter „Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, gelten § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 26 Absatz 2 Nummer 1, § 156 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 345 Nummer 5 und § 347 Nummer 5 Buchstabe a“ in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ ersetzt.
12. In Artikel 44 werden in Absatz 8 die Wörter „Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2020 (BGBl. I S. 1222) geändert worden ist, erhalten, gelten § 64 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 2, § 65 Absatz 1 Satz 3, § 66 Absatz 2, § 88 Absatz 1 Satz 2, § 103 Absatz 3, § 104 Absatz 1 Satz 4, § 105 Absatz 3 und § 108 Absatz 2 Satz 1 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ durch die Wörter „Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, gelten § 64 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 2, § 65 Absatz 1 Satz 3, § 66 Absatz 2, § 88 Absatz 1 Satz 2, § 103 Absatz 3, § 104 Absatz 1 Satz 4, § 105 Absatz 3 und § 108 Absatz 2 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ ersetzt.
13. In Artikel 68 wird der Eingangssatz wie folgt gefasst:
- „§ 35 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:“.

14. Artikel 75 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. § 6 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ambulant in einem anerkannten Heilbad oder anerkannten Kurort,“.

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 14 werden die Nummern 5 bis 15.

15. In Artikel 79 werden in § 14 die Wörter „Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, erhalten, gelten die Vorschriften des § 9 Nummer 8 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ durch die Wörter „Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, gilt § 9 Nummer 8 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ ersetzt.

16. In Artikel 82 werden in § 66 die Wörter „Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, erhalten, gelten die Vorschriften des § 21 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 1 und 2 und des § 65 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ durch die Wörter „Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, gelten § 21 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 1 und 2 und § 65 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ ersetzt.

17. Artikel 89 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Artikel 20 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 werden aufgehoben.“

18. Nach Artikel 89 wird folgender Artikel 89a eingefügt:

„Artikel 89a

Änderung des Jahressteuergesetzes 2020

Artikel 38 Nummer 2 des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) wird aufgehoben.“

19. Artikel 90 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Artikel 19a und 19b treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Artikel 5 Nummer 3a und 10 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In Artikel 1 treten § 6 Absatz 5 und § 18 Absatz 2 am ... [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft. Gleichzeitig treten Artikel 2 Nummer 1 bis 32 und 34 sowie die Artikel 30, 39, 89 und 89a in Kraft.“